

Zahlen & Fakten 2026

www.troag.ch

Lohnabzüge AHV/IV/EO/ALV

AHV/IV/EO	5.3 %
ALV (bis CHF 148 200)	1.1 %
Total	6.4 %

Der AHV-Freibetrag für Rentner beträgt unverändert CHF 16 800 pro Jahr.

AHV-Mindestbeitrag	CHF	530
Beitragspflicht ab Jahrgang		2008

AHV-/IV-Renten pro Monat (bei voller Beitragsdauer)

Min. AHV-Rente inkl. 13. AHV-Rente*	CHF	1260
Max. AHV-Rente inkl. 13. AHV-Rente*	CHF	2 520
Max. Ehepaar-Altersrente inkl. 13. AHV-Rente*	CHF	3 780

FAK-Beitrag Ausgleichskasse Kanton Bern (Arbeitgeberbeitrag)	1.5 %
---	-------

Kinderzulage Bern pro Kind/Monat	CHF	250
Ausbildungszulage Bern pro Kind / Monat	CHF	310

Beitragsgrenzen BVG-Obligatorium

Obere Limite Jahreslohn	CHF	90 720
Koordinationsabzug	CHF	26 460
Eintrittslohn	CHF	22 680
Minimal koordinierter Lohn	CHF	3 780

Steueroptimierung mit Säule 3a

Höchstabzug Säule 3a mit BVG	CHF	7258
Höchstabzug Säule 3a ohne BVG	CHF	36 288

UVG-Lohnsummen

Max. versicherte Lohnsumme	CHF	148 200
----------------------------	-----	---------

Die Unfall- und Krankenversicherer passen die Prämien regelmässig an. Überprüfen Sie unbedingt die Abzüge.

Mehrwertsteuer

Reduzierter Satz	2.6 %
Sondersatz für Beherbergung	3.8 %
Normalsatz	8.1 %

* Informationen zur 13. AHV-Rente sind auf der Rückseite ersichtlich

Praktische Tipps für 2026

- Die erste Auszahlung der 13. AHV-Altersrente erfolgt im Dezember 2026 gemeinsam mit der regulären Monatsrente. Die 13. Altersrente entspricht einem Zwölftel der jährlichen ordentlichen Altersrente. Anspruch auf die 13. Altersrente haben alle Personen, die im Dezember Anspruch auf eine Altersrente haben.
- Die Schweizer Stimmbevölkerung hat am 28. September 2025 die Abschaffung des Eigenmietwerts beschlossen. Die Umsetzung wird frühestens Anfang 2028 in Kraft treten. Durch die Abschaffung des Eigenmietwerts können die Unterhaltskosten und Schuldzinsen für selbst genutzte Erst- und Zweitliegenschaften ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht mehr abgezogen werden. Ob die Kantone eine Objektsteuer auf Zweitwohnungen einführen werden, wird derzeit diskutiert.
- Um eine optimale Steuersituation zu realisieren, prüfen Sie bitte Einzahlungen in die Säule 3a für das Steuerjahr 2026. Der Höchstbetrag für das Steuerjahr 2026, sofern Sie einer Pensionskasse angeschlossen sind, beträgt CHF 7258. Andernfalls 20 % des Nettoeinkommens auf Erwerbstätigkeit, maximal jedoch CHF 36 288.
- Falls Sie im Steuerjahr 2025 nicht den zulässigen Höchstbetrag in Ihre Säule 3a einbezahlt haben, besteht in der Steuerperiode 2026 erstmals die Möglichkeit diese Einzahlung nachzuholen.

**Bei Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung.**